



Bundesvertretung
Richterinnen und Richter,
Staatsanwältinnen und
Staatsanwälte

An das
Präsidium des Nationalrates
(<https://www.parlament.gv.at/PERK/BET/VP/BEST/#AbgabeStellungnahme>)

Bundesministerium Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
GZ 2025-0.324.371
li1@sozialministerium.gv.at

Wien, am 23. Mai 2025

Bundesministerium für Justiz
keine Geschäftszahl
team.pr@bmj.gv.at

Entwurf eines Budgetbegleitgesetzes 2025 (BBG 2025);

BMASKPK-GZ 2025-0.324.371.

Zum genannten Entwurf eines Budgetbegleitgesetzes 2025 (BBG 2025) nimmt die GÖD-Bundesvertretung der Richterinnen und Richter sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte wie folgt Stellung (dies ausschließlich zum 7. Abschnitt [Justiz] und hier zu Artikel 24 [Strafgesetzbuch] und Art 25 [Strafvollzugsgesetz]):

Zum Strafgesetzbuch (7. Abschnitt, Artikel 24):

§ 46 Abs 2 StGB idgF sieht vor, dass ein Verurteilter, der zwar die Hälfte, aber noch nicht zwei Drittel einer Freiheitsstrafe verbüßt hat, trotz Fehlens von einer bedingten Entlassung entgegenstehenden spezialpräventiven Gründen (Abs 1 leg cit), solange nicht bedingt zu entlassen ist, als es im Hinblick auf die Schwere der Tat ausnahmsweise des weiteren Vollzugs der Strafe bedarf, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken, also zusammengefasst solange generalpräventive Gründe einer bedingten Entlassung entgegenstehen.

Der nunmehr vorgesehen **gänzliche Entfall generalpräventiver Gründe** bei der Prüfung einer bedingten Entlassung wird **kritisch gesehen**.

Auch die hierzu erfolgten (auszugsweisen) Erläuterungen (S 20), nämlich:

„Da die Generalprävention bereits im Rahmen der Strafdrohung durch den Gesetzgeber berücksichtigt ist sowie in die Strafzumessung durch die zuständige Richterin bzw. den zuständigen Richter nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalles einfließt, erscheint eine weitere Bezugnahme darauf im Rahmen der bedingten Entlassung nicht notwendig. Der Strafvollzug beschäftigt sich überdies mit Strafgefangenen als Individuen. Im Vordergrund steht die Resozialisierung und das individuelle Verhalten der Verurteilten. Vor diesem Hintergrund soll die mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2008 begonnene Entwicklung der Einschränkung generalpräventiver Versagungsgründe für die bedingte Entlassung durch den Entfall des § 46 Abs. 2 StGB weiter fortgesetzt werden.“,

können hinterfragt werden.

Denn gerade weil die Generalprävention sowohl im Rahmen der Strafdrohung als auch in die Strafzumessung (bzw die konkrete Ausgestaltung der Sanktion; vgl § 43 StGB) einfließt, sollte sie auch folgerichtig bei der bedingten Entlassung berücksichtigt werden; ändert die bedingte Entlassung doch im Ergebnis den Sanktionsausspruch des Gerichts, ohne hiebei jedoch diese Beurteilungsgrundlagen künftig auch unter dem Blickwinkel der Generalprävention vollständig auch bei der Prüfung der bedingten Entlassung einbeziehen zu können.

Die weitere in den erläuternden Bemerkungen enthaltene Schlussfolgerung, wonach man durch die Förderung bzw Ausweitung bedingter Entlassungen eine höhere spezialpräventive Wirksamkeit erziele, zumal *„die seit 2007 regelmäßig veröffentlichte Wiederverurteilungsstatistik [zeigt], dass Personen, die erst zum urteilsmäßigen Zeitpunkt entlassen werden, häufiger wiederverurteilt werden, als die nach § 46 StGB bedingt entlassenen Strafgefangenen“* (S 20) wäre – ohne nähere Analyse dieser Daten – ebenfalls zu hinterfragen. Denn vielleicht bilden gerade Personen, die erst zum urteilsmäßigen Zeitpunkt entlassen werden (können), in verhältnismäßig höherem Maße „Wiederholungstäter:innen“ mit entsprechender Vorstrafenbelastung, die bereits wiederholt (mit u.U. überschaubarem Erfolg hinsichtlich künftigen strafrechtlichen Wohlverhaltens) das Haftübel verspürten. Ob nicht auch aus diesem Grund beim genannten Personenkreis die Rückfallsquote höher ist, als bei vorzeitig bedingt entlassenen „Ersttäter:innen“, lässt sich den Erläuterungen nicht entnehmen und somit auch nicht gesichert abschätzen, welche allfälligen positiven Effekte auf die (wünschenswerte) Resozialisierung eine (unter künftig gänzlichem Entfall generalpräventiver Erwägungen) bedingte Entlassung haben könnte.

Zum Strafvollzugsgesetz (7. Abschnitt, Artikel 25):

§ 18c Abs 1 StVG sieht vor, dass in Verfahren nach § 16 Abs 2 Z 12 StVG, sofern die Strafzeit mehr als drei Jahre beträgt oder bei lebenslangen Freiheitsstrafen, die Entscheidung künftig einem Senat zustehen soll, der mit einem (vorsitzführenden) Richter und zwei fachkundigen Laienrichtern zu besetzen sei.

Dabei soll gemäß Abs 3 leg cit der Vorsitzende (also der/die Berufsrichter/in) für jedes Verfahren die Sitzungen des Senats nach Bedarf anberaumen, die zur Vorbereitung der Sitzung dienenden Verfügungen treffen und die Sitzungen leiten. Ein Senat sei (nur) beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind (Abs 4). Jeder Abstimmung habe eine Beratung voranzugehen (Abs 5) und sei über die Beratung und Abstimmung ein Protokoll zu führen (Abs 6; vgl auch die Erläut S 21).

Entgegen den diesbezüglichen Ausführungen in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA), wonach „ein finanziell zu quantifizierender Mehraufwand [...] in diesem Zusammenhang nicht angenommen werden“ könne, weil ein „allfälliger Mehraufwand“ durch Videokonferenzen minimiert werden könne und weil (ohne nähere Ausführungen) „aufgrund des zu erwartenden Anstiegs an bedingten Entlassungen insgesamt von einer Senkung der Zahl der zu treffenden Entscheidungen über bedingte Entlassungen auszugehen“ sei (WFA S 10), ist jedenfalls ein **personeller Mehrbedarf im richterlichen Bereich** (aber auch im Kanzleibereich) zu erwarten. Dies deshalb, weil die beabsichtigte Senatsentscheidung (schon allein, aber nicht nur aus organisatorischen Gründen sowie aufgrund der Prüfung allfälliger Ausgeschlossenheiten [§ 18c Abs 2 StVG idFdEntw]) in zeitlicher Hinsicht personalintensiver ist, als Entscheidungen durch Einzelrichter:innen. Hinzu kommt, dass auch im Beschwerdeverfahren (Vollzugs-) Senate entscheiden und somit auch aus diesem Grund die jeweils in erster und zweiter Instanz Senaten übertragene Entscheidungsfindung insgesamt personalintensiv ist.

Im Übrigen erscheinen bereits durch die aktuelle Rechtslage ohnehin jene „Personen, die tagtäglich mit Strafgefangenen arbeiten und über langjährige Erfahrung in diesem Bereich verfügen“ (vgl die Erläut S 21) „in den [der Entscheidung über die bedingte Entlassung] vorangehenden Prozess“ eingebunden (vgl die Erläut S 21), hat das Vollzugsgericht doch bereits jetzt (neben dem Verurteilten und der Staatsanwaltschaft) eine Äußerung des Anstaltsleiters und bei Sexualdelikten eine solche der Begutachtungs- und Evaluationsstelle für Gewalt- und Sexualstraftäter (§ 152 Abs 2 StVG) einzuholen. Überdies ist zu gewissen Delikten eine Fallkonferenz (§ 52b Abs 3 StGB) einzuberufen. Auch hat das Vollzugsgericht, wenn es zur Vorhersage über das künftige Verhalten des Verurteilten zweckmäßig erscheint, bereits aktuell die Möglichkeit, Auskunftspersonen, wie den Anstaltsleiter oder einen von diesem dazu besonders bestellten Strafvollzugsbediensteten und andere im Strafvollzug oder

in der Bewährungshilfe tätige Personen sowie erforderlichenfalls auch einen ärztlichen psychotherapeutischen oder psychologischen Sachverständigen zu hören (§ 152a Abs 2 StVG).

Warum nicht bereits diese Regelungen eine sachgerechte Entscheidung über die bedingte Entlassung und die nach den Erläuterungen (§ 21) gewünschte Einbindung von „Personen, die tagtäglich mit Strafgefangenen arbeiten und über langjährige Erfahrung in diesem Bereich verfügen [...] „in den [der Entscheidung über die bedingte Entlassung] vorangehenden Prozess“ sicherstellen, sondern auch in erster Instanz ein mit entsprechendem zusätzlichen Personalaufwand verbundenes Senatssystem unter Einbeziehung der Anstaltsleitung (§ 18d Abs 2 Z 1 StVG idFdEntw) und der Bewährungshilfe (Z 2 leg cit) geschaffen werden müsse, ist nicht ersichtlich.

Infolge dieser Erwägungen und mit Blick auf den erwartbaren personellen Mehraufwand im richterlichen Bereich, den Umstand, dass bereits aktuell im richterlichen Bereich insgesamt rund 200 Planstellen fehlen und der Tatsache, dass auch das Budget 2025/2026 keine zusätzlichen richterlichen Planstellen vorsieht, wird die (nun auch in erster Instanz) beabsichtigte Einrichtung von Senaten zur Entscheidung über bedingte Entlassungen **abgelehnt**.

Dr. Martin Ulrich
Vorsitzender